



Riegenreglement gemäss Ziff. 311 der Statuten

Ziff. 1 Neue Riegen

Die Beschlussfassung über neue Riegen fällt in die Zuständigkeit des Vorstands. Der Vorstand genehmigt eine neue Riege, sofern (1) das Bedürfnis nach einer neuen Riege nachgewiesen wird; (2) ein Leiterteam für die neue Riege vorhanden ist; (3) die Hallensituation die Gründung einer neuen Riege zulässt; und (4) keine sonstigen gewichtigen Interessen gegen die Gründung einer neuen Riege sprechen.

Gegen den Entscheid des Vorstands kann Berufung an die nächste Hauptversammlung geführt werden. Für den Entscheid über die Berufung ist Ziff. 308 der Statuten anwendbar.

Ziff. 2 Auflösung von Riegen

Die Beschlussfassung über die Auflösung von Riegen fällt in die Zuständigkeit des Vorstands. Der Vorstand beschliesst die Auflösung einer Riege auf Antrag der 2/3-Mehrheit der Riegenversammlung.

Gegen den Entscheid des Vorstands kann Berufung an die nächste Hauptversammlung geführt werden. Für den Entscheid über die Berufung ist Ziff. 308 der Statuten anwendbar.

Ziff. 3 fleissiger Turnbesuch

Mitglieder einer Erwachsenen-Riege, die mind. 80% der offiziellen Turnstunden besucht haben, werden an der Hauptversammlung für ihren fleissigen Turnbesuch ausgezeichnet.

Ziff. 4 Altersregelung bei Anlässen

Mitglieder unter 16 Jahren brauchen für die Teilnahme an geselligen Anlässen der Erwachsenen-Riegen die Zustimmung ihrer Eltern. Die genauere Definition unterliegt der Technischen Leitung Erwachsene mit seinem Leitungsteam. Die Zuständigkeit ist in deren Pflichtenhefte definiert.

Ziff. 5 Genehmigung

Das vorliegende Riegenreglement ist am 3. April 2023 vom Vorstand genehmigt worden.

Für den Vorstand

der Präsident:
Manuel Mock

die Aktuarin:
Melanie Oberholzer